

Satzung

über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Kabelsketal

Auf der Grundlage des § 6 Ziff. 1 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der 2. Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Art. 2 des Gesetzes vom 2.2.2011 (GVBl. LSA S. 58) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert Art. 5 des Gesetzes vom 17.2.2010 (GVBl. LSA S. 69), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 20.06.2012 mit Beschluss-Nr.: 68-6./2012 folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Kabelsketal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme ihrer Tageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Elternbeitrag).

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

1. Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen sind, beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung, monatliche Gebühren zu entrichten.
2. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie wird durch gesonderten Bescheid mitgeteilt.
3. Für Anmeldungen nach dem 10. des laufenden Monats entsteht die Gebührenschuld für den laufenden Monat sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides.
4. Der Gebührenbescheid ist beiderseits mit der abgeschlossenen Vereinbarung abzugleichen. Sollten Unstimmigkeiten auftreten, so ist der jeweilige Vertragspartner umgehend zu informieren, damit ein neuer Bescheid erstellt werden kann. Sollte dies nicht erfolgen und nach einer sporadischen Überprüfung Unstimmigkeiten festgestellt werden, so kann 1 Jahr (ab Feststellung) der Beitrag rückwirkend korrigiert werden.
5. In allen anderen Fällen behält der Bescheid solange seine Gültigkeit bis aufgrund von Veränderungen in der Betreuung oder durch neue Gebühren ein neuer Bescheid ergeht.
6. Für Kinder, welche innerhalb eines Monats erstmalig die Tageseinrichtung besuchen, haben die Eltern eine anteilige Gebühr zu zahlen.

7. Für angefangene Monate oder für Wechsel der Betreuungsstunden innerhalb eines Monats wird nach Zeitanteilen die jeweilige Betreuungsgebühr berechnet, wobei für jeden Tag an dem ein Anspruch auf Betreuungsgebühr besteht, mit einem Dreißigstel der jeweiligen Monatspauschale in Ansatz gebracht wird.
8. Die Gebühr ist unabhängig von den Fehlzeiten (Urlaub, Erkrankung, Kur, Betriebsferien der Tageseinrichtung etc.) des Kindes zu entrichten.
Für diese Zeit ist generell keine Änderung der Betreuungszeit möglich.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig sind die Eltern der Kinder, welche für die Inanspruchnahme einer Betreuung in den Tageseinrichtungen angemeldet wurden.
2. Zu den Personen, welche in dieser Satzung mit dem Wort Eltern bezeichnet werden, zählen:
 - a) leibliche Eltern,
 - b) Adoptiveltern,
 - c) sonstige (sorgeberechtigte) Personen, wie z.B. Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt wurde und nachgewiesen werden kann.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr ist monatlich bargeldlos (Überweisung oder Einzugsermächtigung) **spätestens bis zum 10. eines jeden Monats** für den laufenden Monat fällig.
2. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch die Eltern vor, wird die Gebühr durch die Gemeinde Kabelsketal vom Bankkonto des Gebührenschuldners eingezogen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. Änderungen der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers bedürfen immer der Schriftform.

Bei Betreuungswechsel von Kita in Hort wird die erteilte Einzugsermächtigung nicht automatisch übernommen. Sie ist neu zu erteilen.
3. Sollten Gebühren, die durch die Rückziehung des Elternbeitrages entstehen, anfallen, so werden diese dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5 Höhe der Gebühren

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr ist die zwischen den Eltern und der Gemeinde vereinbarte Betreuungszeit.

Kindertagesstätten

Betreuungszeit	monatliche Gebühr
5 Stunden	110,00 €
8 Stunden	135,00 €
10 Stunden	165,00 €
11 Stunden	180,00 €

Hort

Betreuungszeit	monatliche Gebühr
4, 5 oder 6 Stunden	55,00 €
zusätzlicher Tagessatz bei Ferienbetreuung	2,50 €

Sondergebühren

Betreuungszeit	zusätzliche Gebühr
a) Überschreitung der Betreuungszeit (je angefangene 1/2 Stunde)	5,00 €
b) Tagessatz für einmalige Betreuung (Gastkind)	(bis 5 Std.) 8,00 € (über 5 Std.) 16,00 €
c) Abholung des Kindes nach Öffnungszeit der Tageseinrichtung	10,00 €

Erläuterungen zu den Sondergebühren:

zu b) nur Zeitraum von max. 5 Betreuungstagen im Monat,

zu c) wenn Ende der Betreuungszeit gleichzeitig auch Ende der Öffnungszeit; wird der Betrag (nach c) 10 €) erst nach Überschreitung von mehr als einer ½ Std. erhoben, ansonsten gilt a)

§ 6 Ermäßigung von Gebühren

Gemäß § 90 SGB VIII **kann** der örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises) auf Antrag der Eltern den Elternbeitrag ganz oder teilweise übernehmen.

§ 7 Billigkeitsregelung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG LSA).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis

- a) ganz oder teilweise gestundet
oder
- b) ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der jeweils geltenden letzten Bekanntmachung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 20.06.2012

gez. Hambacher

Hambacher
Bürgermeister

- Siegel -